

## Zur Theorie des Moot Courts im Strafverfahren

Matthias Jahn/Fabian Meinecke\*

**Zusammenfassung:** Der Beitrag skizziert das theoretische Fundament des Moot Court-Formats für die Ausbildung im Strafverfahrensrecht. Darauf aufbauend schildert er die Optionen daraus resultierender Praxis, auch unter Rückgriff auf die Erfahrungen der beiden Autoren in seit 2014 durchgeführten Moot Courts zum Wirtschaftsstrafrecht. Zum Abschluss wird der Beitrag von Moot Courts zu einer grundlagenorientierten, rechtstheoretisch reflektierten Zukunft der Juristenausbildung in Deutschland diskutiert.

### A. Einleitung: Tradition und Moderne strafrechtlicher Moot Courts

Unlängst hat die Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften gefordert, den juristischen Vorbereitungsdienst besser mit dem universitären Ausbildungsabschnitt zu verzahnen. Man müsse deshalb darüber nachdenken, Moot Courts als Pflichtmodul in das Referendariat zu integrieren.<sup>1</sup> Eine verpflichtende Teilnahme bereits während des Universitätsstudiums, die „an das Mooten heranzuführt und so unter Umständen Studierende dafür begeistern kann, die es auf freiwilliger Basis nicht probiert hätten“, wurde im vergangenen Jahr ebenfalls erstmals zur Diskussion gestellt.<sup>2</sup> Soweit ersichtlich, sind beide Vorschläge nicht auf ein größeres Echo gestoßen. Nicht anders ergeht es bislang der Forderung der deutschen Jura-Fachschaften, Moot Courts als alternative Prüfungsform auch außerhalb der Schwerpunktbereichsprüfung zu etablieren.<sup>3</sup> Obgleich noch vergleichsweise visionären Inhalts, verdeutlichen die drei Diskussionsbeiträge zur Juristenausbildungsreform, dass Moot Courts aus dem Ausbildungsangebot des heutigen Schwerpunktbereichsstudiums nicht mehr wegzudenken sind – jedenfalls solange uns dieser Studienabschnitt in seiner bisherigen Form, seinem inhaltli-

\* Richter am OLG Prof. Dr. *Matthias Jahn* ist einer der Direktoren des Instituts für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung der Goethe-Universität Frankfurt a.M.; die Arbeit an diesem Text wurde durch das BMBF-geförderte Programm „Zeit für Lehre“ des Interdisziplinären Kollegs Hochschuldidaktik ermöglicht. Rechtsanwalt Dr. *Fabian Meinecke*, M.A., ist Strafverteidiger und Partner der Kanzlei Jatzek König Olfen Rechtsanwälte und Steuerberater PartG mbB in Berlin sowie Lehrbeauftragter der Goethe-Universität. – Manuskriptabschluss war am 28.2.2018. Eine stark erweiterte Fassung des Beitrags enthält der im Erscheinen begriffene Band von *Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy* (Hrsg.), *Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung*, Baden-Baden 2018.

1 *H. Klumpp*, zit. bei *M. Schneider*, in: *Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (LTO-Sonderausgabe)*, S. 36 (38).

2 Von *Eichberger/Göbel*, *Mooting in der Juristenausbildung – Ein Plädoyer für mehr Plädoyers*, Stand: 28.11.2017, [www.juwiss.de/125-2017](http://www.juwiss.de/125-2017) (03.04.2018).

3 *Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2017*, S. 11 (Hervorh. v. den Verf.): „Die juristische Ausbildung ist in Studium und Examen zu sehr auf die Prüfungsform Klausur fixiert. Eine Reduzierung zugunsten anderer Prüfungsformate ist notwendig. Andere Prüfungsformate können *insbesondere* in die Schwerpunktbereichsprüfung eingebunden werden. Beispiele für andere Prüfungsformate sind ... Moot Courts ...“.

chen Variantenreichtum und seiner prinzipiellen Relevanz für die Erste Juristische Prüfung erhalten bleibt.<sup>4</sup>

### I. Auch ein später Siegeszug der Sozialwissenschaften im Strafrecht

Beliebt geworden sind Moot Courts nicht alleine durch die besondere Praxisnähe, sondern, als nützliche Sekundärmotivation, auch durch die erfolgte Öffnung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Anrechnung von Schlüsselqualifikations- und Schwerpunktbereichsleistungen.<sup>5</sup> Mit der frühen Schulung von Studierenden in *soft skills* ist der Gesetzgeber vor anderthalb Jahrzehnten den Forderungen aus der Praxis nachgekommen, die vor einer zu starken Isolation der juristischen dogmatischen Ausbildung mit Blick auf die späteren Anforderungen insbesondere als Rechtsanwalt, aber auch an die in der Justiz tätigen Juristen gewarnt hatten.<sup>6</sup>

Bereits hier besteht ein wichtiger, für die Ausbildung im Straf- und Strafverfahrensrecht aber noch kaum markierter Berührungspunkt zu einer Tradition, für die der (Sammel-)Begriff der *Frankfurter Schule des Strafrechts* steht: Ein besonderes Interesse an sozialwissenschaftlich aufgeklärter Rechtsanwendung. Gemeint ist ein Strafrecht, das über den Tellerrand juristischer Dogmatik hinausblickt und intradisziplinäre Erfahrung der Wirklichkeit des Kriminal-Justizsystems systematisch in den Blick nimmt.<sup>7</sup> Speziell für die strafjuristische Ausbildung ist dieses Paradigma folgenreich, setzte doch die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften seit jeher

4 Das ist bekanntlich Gegenstand derzeitiger ausbildungspolitischer Diskussionen, in die hier nicht eingegriffen werden soll. Die Position auch der beiden *Verf.* zu den einschlägigen Fragen, die Koordinierungsausschuss und Justizministerkonferenz zu beantworten haben werden, fasst *Sacks-Ofsky*, in: *KritV* 2017, S. 134 (140) so zusammen: „Das Frankfurter Modell ermöglicht ein wissenschaftliches und freies Studium, wie es bisher im stark auf die Staatsprüfung orientierten Jurastudium kaum möglich war: enger Konnex von Forschung und Lehre, Freiheit der Wahl für Studierende wie Lehrende, Raum für Interdisziplinarität und Internationalität. So viel Freiheit, Vielfalt und Flexibilität führen dazu, dass jedenfalls dieser Teil der ersten juristischen Prüfung nicht mit schematischem Lernen in Repetitorien erarbeitet werden kann, sondern ein interessengeleitetes, selbständiges Arbeiten der Studierenden erfordert“.

5 In Hessen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 d, 6 Abs. 2 Satz 2 JAG, bundesrechtlich: § 5 a Abs. 3 DRiG. Einzubeziehen ist damit im Bereich der Rechtsanwendung die Entscheidungspraxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften, im Bereich der über die Rechtsanwendung hinausgehenden Berufspraxis die Sachverhaltsklärung, die Mandantenberatung und die Rechtsgestaltung vertraglicher, planender und legislativer Art. Es dürfen deshalb nicht nur rechtswissenschaftliche Fächer gelehrt, sondern es darf auch in Handlungsweisen geschult werden, die nach landläufigem Verständnis „nichtjuristisch“, aber von besonderer Bedeutung für die meisten juristischen Berufe sind. Der Begriff „Schlüsselqualifikation“ wird durch eine nicht abschließende, „vom Zeitgeist 2002 inspirierte Aufzählung“ (so wörtlich – auch zum Vorstehenden – *Staats*, in: DRiG, § 5 a Rn. 9) erläutert: Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (dazu genauer unten unter Abschn. C.II.).

6 Statt Vieler zu Diskussion und Entwicklung (in der es schon vor vielen Jahren festzuhalten gab, dass es nichts gibt, „was noch nicht gesagt ist“ [*Kilger*, in: *NJW* 2003, S. 711]) nach Inkrafttreten des Gesetzes der Reform der Juristenausbildung am 1.7.2003 *Trierweiler*, in: *ZDRW* 2014, S. 225.

7 Diese Traditionslinie wird in Frankfurt in der Juristenausbildung erstmals mit dem Hessischen Universitätsgesetz 1970 sichtbar, in dessen Windschatten dann zwischen 1976 und 1980 ein sogenanntes Theorie-Praxis-Projekt durchgeführt wurde. In diesem Format wurden, insbesondere unter Mitwirkung der Strafrechtler *Hassemer*, *Lüderssen* und *Herbert Jäger*, neue Lehrformen und -inhalte wie Aktenanalysen und die teilnehmende Beobachtung juristischer Praxis erprobt.; s. – mit ausf. weiteren Nachweisen – *Jahn/Ziemann*, in: *JZ* 2014, S. 943 (945).

voraus, „daß die Formen der Problempräsentation angereichert und variiert werden“.<sup>8</sup> Deshalb hat *Winfried Hassemer*<sup>9</sup> schon vor mehr als drei Jahrzehnten konkretisierend hinzufügen können: „Viel Phantasie ist dazu nicht vonnöten, vielmehr eher ein Blick auf die strafjuristische Praxis, die nicht nur in der gutachtlichen Vorbereitung einer Einzelfallentscheidung besteht, sondern beispielsweise auch im Schriftsatz oder Plädoyer eines Verteidigers, ...“. Die beiden letztgenannten sind typische Teilleistungen eines Moot Courts im Wirtschaftsstrafrecht.<sup>10</sup> Mag auch die Prinzipien Diskussion um die Relevanz der Sozialwissenschaften im Strafrecht schon lange zur Ruhe gekommen sein: Es bleibt schon im Ausgangspunkt zu verbuchen, dass mit Lehrangeboten wie Moot Courts die Wirklichkeit jenseits der sprichwörtlichen Lehrbuchkriminalität<sup>11</sup> Einzug in den Seminarraum gehalten hat, und zwar durch die Vordertür.

## II. Informelle Programme in der strafjuristischen Ausbildung

Für nicht wenige junge Juristen stellt sich die erstmalige Begegnung mit den Anforderungen der Praxis als ein – zuweilen schockhaftes – Erwachen dar. Es ist häufig weniger durch eine Abkehr von Methodentreue und Dogmatik als vielmehr durch das Hinzutreten und Verzahnen mit neuartigen persönlichen und fachlichen Anforderungen gekennzeichnet. Da der Moot Court ein nahezu ideales Lernmittel für diese Anforderungen ist, verwundert die enge Einbindung von Praktikern aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung in die mittlerweile auch im Straf- und Strafverfahrensrecht fast flächendeckend angebotenen Veranstaltungen nicht. Diese Kooperation ist – nicht nur aus Sicht des beruflich im Ergebnis primär akademisch sozialisierten *Erstverfassers* – geradezu *conditio sine qua non* für die erfolgreiche Durchführung eines Moot Courts, aber auch die Akzeptanz der praxisgesättigten Inhalte (und noch mehr: der Lösungen) bei den Studierenden. Gerne wird erworbenes Wissen durch praktisch tätige Juristen nicht nur als Tandem-Mitveranstalter, sondern auch als Coach, Mentor und Juror weitergegeben und, als *windfall profit*, manchem Studierenden so zugleich die Orientierung für die spätere Berufswahl erleichtert.<sup>12</sup>

Auch hier wird erneut eine Besonderheit des Strafverfahrens wirkmächtig: Die Relevanz informeller Programme in der Praxis. Es ist erneut *Hassemer*,<sup>13</sup> auf den die

8 *Hassemer*, in: ders. (Hrsg.), S. 1 (5).

9 *Hassemer*, in: ders. (Hrsg.), S. 1 (5 f.).

10 Siehe im Einzelnen *Jahn/Meinecke*, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), passim.

11 Zu dem auf *H. Jäger*, in: MschrKrim 56 (1973), S. 300 zurückgehenden Begriff siehe *Naucke*, in: Böllinger/Lautmann (Hrsg.), S. 280 ff.; *Jahn*, in: JA 2000, S. 852.

12 Den Damen und Herren RiBGH Prof. Dr. *Christoph Krehl*, PräsHessAGH RA Prof. Dr. *Jürgen Taschke*, Staatssekretär a.D. Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Kriszeleit*, RAin Dr. *Anette Schunder-Hartung* sowie den RAen *Björn Krug*, *Ulf Reuker* und Dr. *Christian Rathgeber* gebührt an dieser Stelle unser Dank für die – größtenteils mehrmalige – aktive Teilnahme an unseren Moot Court-Veranstaltungen der letzten Jahre.

13 Grdlg. *Hassemer*, in: StV 1982, S. 377 (381), sie seien, so heißt es dort mit Recht, „das A und O erfolgreichen Handelns“. Ebenso *ders.*, in: ZRP 2007, 213 (218) und zuletzt noch *ders.*, in: Reimer (Hrsg.), S. 117 (128 f.). Ähnl. auch *Krekeler*, in: NStZ 1989, S. 146 (153).

Popularisierung des Begriffes im Kontext des Verfahrens in Strafsachen zurückgeht. Er versteht darunter die ungeschriebenen, nur durch Hinschauen und Nachmachen erlernbaren, aber für den Erfolg innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals entscheidenden Strategien. Explizit bezogen hat er ihn auf die Strafverteidigung, implizit waren stets alle juristischen Berufsträger gemeint. So findet sich in literarischen Ratgebern (vor allem im verbreiteten Handbuch von *Dabs*<sup>14</sup> oder in den beiden Münchener Anwaltshandbüchern)<sup>15</sup> eine Fülle von Ratschlägen zur guten, erfolgreichen, professionellen Verteidigung.<sup>16</sup> Der Kontakt mit Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung, der Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten oder der Presse, die Inhalte des Anbahnungsgesprächs mit dem möglichen Mandanten – für solche und viele andere Konstellationen braucht gerade der Anfänger erfahrenen Ratschlag, sonst droht Erfolglosigkeit. Die Warnzeichen heißen Takt, guter Geschmack, Einfühlungsvermögen, Menschenkenntnis, Risiko, Effizienz oder Zweckmäßigkeit. Es ist leicht zu sehen, dass der Berufsträger, wenn er die informellen Programme nicht kennt oder nicht beachtet, Grenzüberschreitungen riskiert, die für ihn (und regelmäßig auch für den Mandanten) zumindest ebenso informelle, aber fühlbare und wirksame Sanktionen nach sich ziehen, vom Verlust des ominösen *favor iudicis* bis hin zu Reputationseinbußen bei Berufskollegen. Leicht zu sehen ist aber auch, dass über diese Warnzeichen kaum literarisch berichtet werden kann, gehören sie doch – als informelle Gesetzmäßigkeiten – zum ungehobenen Schatz der Verteidigungsstrategien. Was den „guten“ Strafverteidiger – oder Staatsanwalt, Richter, Ministerialbeamten – ausmacht, lässt sich kaum dem Gesetz oder der Rechtsprechung entnehmen, sondern ergibt sich vielmehr erst aus solchen informellen Programmen.<sup>17</sup>

### III. Soft Skills im konsensualen Strafverfahren

Durch die spezielle akademische Ausrichtung eines strafrechtlichen Moot Court, der in eine Hauptverhandlung vor einer mit Berufspraktikern besetzten Großen Strafkammer mündet, wird gewährleistet, dass der komplementäre Einsatz rhetorischer und strategischer Fähigkeiten erlernt wird, dies aber keinesfalls die methodengerechte Erarbeitung vertretbarer inhaltlicher Lösungen ersetzt. Doch gerade im Strafverfahrensrecht kann die unübersehbare Gesamtentwicklung hin zur Gleichberechtigung konsensualer Verfahrensabschlüsse – nicht nur im Wirtschaftsstrafrecht – nicht ohne Folgen für die Ausbildung in Strategie und Rhetorik bleiben.

Die im Jahr 2009 ins Werk gesetzten Regelungen des Verständigungsgesetzes, allen voran § 257 c StPO, stellen sowohl nach Meinung ihrer (zahlreichen) Kritiker als

14 *Dabs*, Handbuch des Strafverteidigers, passim.

15 *Widmaier/Eck. Müller/Schlothauer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, und *Volk* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Strafsachen, jew. 2. Aufl. 2014.

16 Zum Nachfolgenden bereits *Jahn*, in: Hamm/Leipold (Hrsg.), I.A.2. (S. 2).

17 *Jahn*, in: Hamm/Leipold (Hrsg.), I.A.2. (S. 2).

auch der kritischen Sympathisanten die tiefgreifendsten Modifikationen der StPO seit ihrem Inkrafttreten dar.<sup>18</sup> Mit ihr wurde die deutsche Strafprozesstradition des 19. Jahrhunderts, in deren Zentrum die amtswegige Suche nach dem „wahren“ Sachverhalt und die umfassende Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung standen, um die Option eines konsensualen Strafverfahrens erweitert, in dessen Mittelpunkt die Zustimmung des Beschuldigten steht. Die teils überstrengen Anwendungsmaßgaben der Rechtsprechung seit dem Grundsatzurteil des *BVerfG* aus dem Jahr 2013<sup>19</sup> begünstigen sogar eine Ausweichbewegung hin zu anderen konsensual motivierten Erledigungsformen mit geringerem Formalaufwand, deren Revisionsicherheit sich von selbst versteht. Dazu gehört vor allem das abgesprochene Strafbefehlsverfahren und die Einstellungsmöglichkeit gegen Geldauflage nach § 153 a StPO.<sup>20</sup> Gerade hier zählt es zum Anforderungsprofil, Verhandlungs- und Aushandlungsprozesse um Rechtsfragen bei komplexen Sachverhalten durch geschickte Argumentation zu Gunsten des eigenen Standpunktes führen und entscheiden zu können. Das ist im praktischen Rechtsleben nichts Illegitimes oder Anstößiges. Kompetenzen wie geschickte Argumentation, Kenntnis der relevanten Problemgesichtspunkte, Antizipation von Gegenargumenten und Wahrung von Kohärenz sind selbst nach strengen Maßstäben rechtsphilosophischer Vernunft im institutionellen Rahmen des Gerichtsverfahrens am Platze.<sup>21</sup> Gefragt sind sie sowieso. Moot Courts ermöglichen Studierenden, frühzeitig erste Erfahrungen im Umgang mit Anforderungen jenseits des normalen Subsumtionsgeschäfts zu machen, die die strafrechtliche Praxis an sie stellen wird. Durch die kombinierte Ausgestaltung des Moot Courts als Schlüsselqualifikationsleistung und zugleich Seminar des Schwerpunktbereichs (§ 24 JAG Hessen) wird das komplexe Anforderungsprofil aus *soft skills* und juristischer Methodik auch über die Leistungsnachweise abgebildet und – bei Erfolg – attestierbar.

## B. Eine kurze Geschichte der strafrechtlichen Moot Courts in Deutschland

### I. Begriffliche Klärungen

Mit Ausnahme der diversen Spielarten von Legal Law Clinics, die sich freilich – ungeachtet der generell stürmischen Entwicklung seit Lockerung des RDG im Jahr

18 Zum Nachfolgenden bereits *Jahn/Kudlich*, in: Münchener Kommentar zur StPO, § 257 c Rn. 1.

19 BVerfGE 133, 168 (203 Tz. 64 ff.).

20 *Jahn/Kudlich*, in: Münchener Kommentar zur StPO, § 257 c Rn. 35 a.E., 43.

21 Zur bekannten Sonderfallthese (von *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 261 ff.) in ihrer Bedeutung für den heutigen konsensualen Strafprozess vgl. *Jahn*, in: GA 2004, S. 272 (283 f.). Nachw. zu Gegenauffassungen bei *Jahn/Kudlich*, in: Münchener Kommentar zur StPO, § 257 c Rn. 9.

2008<sup>22</sup> – aus vielen Gründen im Strafrecht noch nicht etabliert haben,<sup>23</sup> sind wenig andere didaktische Formen in den letzten Jahren in der Ausbildung derart *en vogue* wie der Moot Court. Zum Trotz derer, die der juristischen Ausbildung – unbelehrbar – bescheinigen, bestenfalls veränderungsresistent und schlimmstenfalls unrettbar antiquiert zu sein, blüht im Lichte der um Schlüsselqualifikationen und Schwerpunktbereiche angereicherten Prüfungsordnungen das im angelsächsischen Sprachraum schon seit Jahrzenten fest etablierte Konzept. Die herausragende Bedeutung für die dortige Juristenausbildung verdanken sie landesweiten mooting-Wettbewerben im K.o.-System. Sie gipfeln nach internen und regionalen Vorausscheidungen schließlich im Aufeinandertreffen der besten Teams in überregionalen Finalrunden.<sup>24</sup> Davon sind wir freilich im deutschen Strafrecht derzeit noch ein gutes Stück entfernt.

Wörtlich verstanden ist ein Moot Court ein Gericht für fiktive Streitfälle.<sup>25</sup> Dem Grundgedanken nach geht es darum, Studierende eine Gerichtsverhandlung anhand eines echten Falls aus der Praxis „spielen“ zu lassen, um ihnen die lehrreiche Erfahrung des eigen- und fremdverantwortlichen Handelns vor Gericht und im Zusammenhang eines gerichtlichen Verfahrens (etwa bei simulierten Durchsuchungen [*Mock dawn raid*] oder in nachgestellten Pressekonferenzen)<sup>26</sup> schon in einem frühen Ausbildungsstadium zu ermöglichen. Begriffliche Beschränkungen des Moot Court auf die *Anwaltsrolle* sind, wie schon die Einbindung von Staatsanwaltsteams zeigt, deshalb ebenso wenig sinnvoll wie Verengungen auf die zivilprozessuale *Stellung als Partei*, da der Strafprozess – wie übrigens auch der Verwaltungsprozess – bekanntlich nur Beteiligte kennt.<sup>27</sup> Auch die teilweise<sup>28</sup> vorgeschlagene begriffliche Unterscheidung zwischen dem *Moot Court* als Wettbewerb zwi-

22 Vgl. *Ebening*, in: KritV 2017, S. 160 (161 f.) und *Trittmann*, in: KritV 2017, S. 141 (158 f.), jeweils zur Goethe Universität Law Clinic sowie *Borkowski/Helmrich*, in: Jura 2017, S. 678; *Möslin/Rennig*, in: Jura 2017, S. 1084 und die Beiträge im Schwerpunkttheft des AnWB. 10/2017 von *Kilian et. al.* (S. 950, 963), *Paal* (S. 956) und *Schäpers* (S. 959). Monografisch *Hannemann/Dietlein*, *Clinical Legal Education*, 2016.

23 Dies gilt – in Deutschland (s. aber für die USA *Pfeiffer/Höyneck/Görgen*, in: ZRP 2005, S. 113 [115]) – insbesondere für sog. Innocence Projects, die sich ganz erheblichen praktischen Umsetzungsschwierigkeiten gegenübersehen. Vgl. dazu die gewohnt pointierte inhaltliche Kritik von *Strate*, in: StraFo 2007, 47 f.; *dems.*, Wiederaufnahmeverfahren, in: MAH Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 27 Rn. 100 Fn. 152: „Eine schlafende Anwaltschaft, die sich ideenlos den immer gleichen großen Themen widmet, scheint zu einer solchen Initiative momentan nicht fähig“.

24 Siehe „rechtsvergleichend“ *Baum*, in: ZEuP 1993, S. 618; *Weblau*, in: JZ 1992, S. 942 (943).

25 *Scheffler/Toepler*, in: Barton et. al. (Hrsg.), S. 81.

26 Siehe im Einzelnen *Jahn/Meinecke*, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), passim. Vertiefende Anregungen zur praktischen Umsetzung geben *Griebel/Sabanogullari*, *Moot Courts*, S. 5 ff. und *Henking/Maurer*, *Mock Trials* – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, § 3 (S. 73 ff.).

27 Anders aber eine – ihrerseits an anderen Stellen inhomogene – stabile begriffliche Tradition über die Jahrzehnte hinweg, so bei *Weblau*, in: JZ 1992, S. 942; *Raiser*, in: ZRP 2001, S. 418 (421) und *Lorenzmeier/Indlekofer*, in: ZJS 2010, S. 574: „Unter dem Begriff Moot Court wird eine hypothetische Gerichtsverhandlung verstanden, in der die Studierenden als Anwälte eine hypothetische Problemstellung in einem schriftlichen Vorverfahren und einem mündlichen Plädoyer im Sinne der von ihnen vertretenen Partei argumentieren müssen“.

28 *Bomke-Tefmer*, in: ZDRW 2014, S. 266; *Funkel/Eichinger*, in: ZDRW 2017, S. 135 (136); *Painter*, in: ZDRW 2015, S. 301.

schen Teams verschiedener Universitäten (interuniversitär) und dem *Mock Trial* bzw. Planspiel, der sich auf die Studierenden einer Universität (inneruniversitär) beschränkt und „wenig bis gar nicht kompetitiv“ ausgerichtet ist, überzeugt nicht. Das ist inhaltlich zu unscharf (was genau soll „wenig“ kompetitiv bedeuten?) und semantisch keinesfalls zwingend.<sup>29</sup> Diese Binnendifferenzierung sollte nicht weiter verfolgt werden.<sup>30</sup>

## II. Überblick über bisherige Veranstaltungsformate

Die Zunahme von universitär angebotenen, teils überregional und international angebotenen Moot Courts verdankt sich der großen Beliebtheit des didaktischen Konzepts, das gleichermaßen auf Partizipation wie auf Praxisnähe und -kontakte setzt. Zu nennen sind an internationalen Formaten außerhalb der kleinen Welt des Strafrechts etwa<sup>31</sup> traditionsreiche Veranstaltungen wie der Philip C. Jessup Moot Court und der Willem C. Vis Commercial Arbitration Moot Court, der European Law Moot Court, und das Model United Nations/Model European Union. Des Weiteren richten das Bundesarbeitsgericht, die Hans Soldan-Stiftung und einige weitere regelmäßig Moot Courts aus.

Im Strafrecht sind Moot Courts lange Zeit nur sporadisch veranstaltet worden.<sup>32</sup> Erster Wegbereiter war in den früheren 2000er Jahren ein noch rein virtueller Moot Court aus der Perspektive des Strafverteidigers an der Universität Bielefeld.<sup>33</sup> Heute veranstaltet z.B. EL§A Freiburg e.V. einen Moot Court im allgemeinen Strafrecht, der im Jahre 2014 Schillers Drama „Die Räuber“ nachempfunden war; auch „Märchen Moot Courts“ sind ein etabliertes Format.<sup>34</sup> Strafrechtliche Moot Courts werden, häufig ebenfalls in Kooperation mit EL§A, in der strafrechtlichen Fachsäule auch an den Fakultäten und Fachbereichen in Augsburg, Bielefeld, Erlangen-Nürnberg, Frankfurt (Oder), Gießen, Halle, Konstanz, Mannheim, Marburg, Passau, Regensburg, Trier und sicher auch noch anderen Orten veranstaltet.

29 So differenziert *Temme*, in: ZDRW 2016, S. 347 (348) nach Rechtsgebieten zwischen Moot Courts im Zivilrecht oder unter „internationale(n) rechtliche(n) Aspekte(n)“ und Mock Trials, „die das Strafverfahren simulieren, beginnend mit der Fallakte an die Staatsanwaltschaft bis zur Urteilsverkündung in der Hauptverhandlung“. Schon die Frage, wo die völkerstrafrechtlichen Veranstaltungen anzusiedeln wären, indiziert, dass es so nicht geht.

30 Wie hier im Ergebnis auch *Griebel*, in: Brockmann et. al. (Hrsg.), S. 220; *Scheffler/Toepler*, in: Barton et. al. (Hrsg.), S. 81; auch *Henking*, in: Barton et. al. (Hrsg.), S. 137 (140) gebraucht die Begriffe „Moot Court“ und „Mock Trial“ synonym.

31 Genauer *Lorenzmeier/Indlekofer*, in: ZJS 2010, S. 574 (576 ff.).

32 In der Tat muss man mit *Wulf*, in: RW 2011, S. 110 (113) dem Erstaunen darüber Ausdruck geben, „dass in der zum Teil über 500jährigen Geschichte der klassischen deutschen Juristen-Fakultäten niemand früher auf den Gedanken gekommen ist, dass man mit angehenden Juristen Gerichtsverhandlungen simulieren sollte“.

33 Siehe aus Initiatorensicht *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, § 9 Rn. 80 ff.; *dens./Berenbrink/Freund*, in: Jura 2002, S. 641.

34 Der *Erstverf.* dieses Beitrags hat z.B. zusammen mit EL§A im Rahmen der Frankfurter Kinder-Universität 2017 vor pro Vorlesung bis zu 1.200 Kindern der Schuljahrgangsstufen 3-6 die Frage aufgeworfen, ob Rumpelstilzchen einen fairen Strafprozess verdient hat, <https://www.rz.uni-frankfurt.de/68128012/Kinderuni> (03.04.2018).

Die Universität Hannover richtet seit einigen Jahren einen spezialisierten fakultäts-internen Moot Court mit wirtschaftsstrafrechtlichem Schwerpunkt aus, an der Bucerius Law School findet sogar eine Veranstaltung zum strafprozessualen Revisionsrecht statt. An der ICC Trial Competition des Internationalen Strafgerichtshofs, ein Moot Court mit völkerstrafrechtlichem Schwerpunkt, nehmen jährlich mehrere deutsche Teams teil. Und auch die beiden *Verfasser* veranstalten seit 2014 den wirtschaftsrechtlich-strafprozessualen Moot Court an der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kooperation mit der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV) und EL§A.<sup>35</sup>

### C. Strafrecht Praxis und Theorie

Die Distanz zwischen Theorie und Praxis ist im Strafrecht groß, vielleicht sogar noch größer als in Rechtsgebieten wie dem Arbeits- oder Verwaltungsrecht. So ist die Theorie-Praxis-Integration, fünf Jahrzehnte nach *Loccum*,<sup>36</sup> „nach wie vor das zu lösende Haupträtsel der Juristenausbildung“.<sup>37</sup> Nach einer Ausbildung, in der potenzielle Delinquenten meist nur mit den Buchstaben A, B oder C chiffriert sind und mit der psychologischen Plausibilität einer *scripted reality* agieren, reift das bei vielen Juristen erst im Referendariat zur Erkenntnis.<sup>38</sup> Wenn in diesem Rahmen die Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft ansteht, wird regelmäßig erstmals die fast schon existentielle Unsicherheit und Vielschichtigkeit von Prozessökonomie, diskursiver Macht, Ansprüchen an prozessuale Wahrheitsfindung und die Bedeutung des eigenen Handlungsspielraums vor dem Hintergrund der Erwartungshaltung der anderen Prozessbeteiligten und informeller Programme wie den örtlichen Straftaxen für folgenlose Trunkenheitsfahrten er- und durchlebt. Das kommt für viele spät – und für manche, die Strafrecht vormals mit ausgepackten dogmatischen AT-Problemen ohne Ergebnisrelevanz assoziiert haben, zu spät. Die Ambivalenz eines undurchsichtigen Sachverhaltes ist dem Studium der Rechtswissenschaften zwar nicht gänzlich fremd. Einzig in der durch einen Moot Court erlernbaren Praxis tritt indes die Erfahrung hinzu, dass der kommunikative Prozess jenseits der Regel des materiellen Rechts einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Ver-

35 Siehe zu einem weiteren Frankfurter Moot Court mit e-Learning-Konzept *Reiß*, in: ZDRW 2014, S. 150.

36 Zum zeitgeschichtlichen Kontext siehe nochmals *Jahn/Ziemann*, in: JZ 2014, S. 943 (944).

37 So schon *Wiethölter*, in: KritV 1986, S. 21 (35); zust. bereits *Jahn/Matt*, in: Jura 2000, S. 390.

38 Siehe dazu etwa den Bericht zum 1. Frankfurter wirtschaftsrechtlich-strafprozessualen Moot Court der Teilnehmer *Behrendt/Schmack*, in: WjJ 2015, S. 205 (206): „Gerade das vom Verteidiger verlangte ausgeprägte Reaktionsvermögen in der Hauptverhandlung hat uns besonders beeindruckt. Gleichermäßen konnten wir erfahren, was die Rede vom ‚Verfahrensklima‘ bedeutet – ein Erlebnis unter geschützten Bedingungen, das wir unseren zukünftigen Referendariatskollegen gewiss voraus haben“. Siehe weiter den Erfahrungsbericht zum 2. Frankfurter Moot Court von *Beck/Giesen/Zink*, in: WjJ 2017, S. 119 (123 f.): „Wir mussten sowohl bei der Hausdurchsuchung als auch bei der Hauptverhandlung spontan und schnell auf unerwartete Begebenheiten reagieren. Im Gegensatz zum Schreiben einer Hausarbeit hatten wir nicht die Zeit, in der Bibliothek nach dem besten Weg für unser weiteres Vorgehen zu recherchieren. Gerade das machte diesen Moot Court aber so spannend und realitätsnah“.



fahrens nehmen kann.<sup>39</sup> Hierdurch wird selbstwirksam der methodengerechte Einsatz juristischer Kenntnisse unter Hinzutreten von Verfahrensstrategie, Judiz und rhetorischen Fähigkeiten erfahrbar: Strafprozessrecht und Strafverfahren sind nicht dasselbe.<sup>40</sup>

## I. Kommunikation in der Strafrechtspraxis – sine qua non

Kommunikation im Strafprozess war selbstverständlich auch schon vor der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der verfahrensbezogenen Kommunikation zum Ablauf und zu bestimmten Ergebnissen des Verfahrens zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten im allseitigen Einvernehmen zulässig. Der Gesetzgeber hat aber z.B mit § 160 b StPO im Jahr 2009 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Reform der Vorschriften über die Vorbereitung der öffentlichen Klage im Sinne eines konsensual angelegten Verfahrens geschaffen. Auch diese und weitere Regelungen sind aus dem mittelbaren Normenkontrollverfahren des Jahres 2013 eher gestärkt hervorgegangen, da das *BVerfG* im Ganzen ein Mehr an strafprozessualer Kommunikation befürwortet. Der *Zweite Senat* schreibt der Praxis in das Stammbuch: „Eine offene, kommunikative Verhandlungsführung kann der Verfahrensförderung dienlich sein und ist daher heute selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung. So begegnen etwa Rechtsgespräche und Hinweise auf die vorläufige Beurteilung der Beweislage oder die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses keinen verfassungsrechtlichen Bedenken“.<sup>41</sup> Dass dieser kommunikative Prozess in den Regeln der §§ 160 b, 257 b, c StPO strafprozessual vorgesehen ist, ist für Studierende eine Erkenntnis, die erst durch den erlebten Umgang mit den Verfahrensregeln in einer konkreten Situation nutzwertig wird. Neben diese und weitere förmliche strafprozessuale Kommunikationsregeln tritt im Ermittlungsverfahren, aber auch noch im Zwischen- und Hauptverfahren, eine Vielzahl von weiteren Kommunikationsprozessen, deren Gestaltung über das erfolgreiche Ausfüllen der eigenen Verfahrensrolle entscheidet:

### 1. Kommunikation durch den Verteidiger

Frühzeitig muss der Verteidiger zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die weiteren Maßnahmen der staatlichen Justiz antizipieren, den Gang des Verfahrens mit dem Mandanten besprechen und eine passgenaue Strategie für das Verhalten in der jeweils aktuellen Verfahrenssituation entwickeln. Regelmäßig sind hier die rechtlichen Grenzen des eigenen Handelns zu bedenken, wenn etwa der Mandant nach

39 Vgl. nochmals *Beck/Giesen/Zink*, in: *WiJ* 2017, S. 119 (121 f.), die die Vergeblichkeit der Suche nach einer perfekten Lösung treffend als Erlebnis eines „Welcome to reality“ beschreiben.

40 *Lüderssen/Jahn*, in: *Löwe/Rosenberg* (Hrsg.), *StPO*, Einl. M Rn. 8, unter nochmaliger (oben *Abschn. A.I.*) Betonung der Tradition einer an der Praxis und später an der Soziologie und Theorie des Strafverfahrens besonders interessierten Prozessrechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

41 *BVerfGE* 133, 168 (228 Tz. 106). Zust. *Leitner*, in: *DRiZ* 2013, S. 162; *Kempf*, in: *StraFo* 2014, S. 105 f. sowie *Jahn*, in: *Münchener Kommentar StPO*, § 160 b Rn. 2.

dem Umgang mit kritischen Dokumenten im Vorfeld einer Durchsuchungsmaßnahme fragt oder von seinem Verteidiger verlangt, für ihn zu lügen.

Dies alles zwingt zu beständiger Reflexion des eigenen Handelns: Was ein Verteidiger im Strafverfahren (nicht) *darf*, hängt zuerst einmal davon ab, was er im Strafverfahren *soll*. Entscheidend sind damit seine Aufgaben, vor allem gegenüber dem Mandanten, aber auch den Zielen des Strafverfahrens – die bekanntlich ihrerseits im Streit sind. Bleiben schon die Aufgaben unklar, werden die Grenzen zulässiger Verteidigung zufällig.<sup>42</sup> Der Verteidiger hat insbesondere aus der Sphäre des Mandanten heraus – die regelmäßig die Laiensphäre ist – das Geschehen auf seine rechtliche Dimension hin zu prüfen. Noch wesentlich komplexer und daher anspruchsvoller ist der Kommunikationsprozess typischerweise in Wirtschaftsstrafsachen, vor allem in der Standard-Konstellation der Beteiligung des Unternehmens. Neben den Interessen der Einzelpersonen – zumal bei Kapitalgesellschaften – sind auch diejenigen der Organe und das Unternehmensinteresse zu bedenken, denn dem Interesse des Unternehmens an einer schnellen Klärung der Vorwürfe kann das Interesse des beschuldigten Organs oder Mitarbeiters entgegenstehen, die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft abzuwarten und – *nemo tenetur* – nicht aktiv an der Sachverhaltsaufklärung mitzuarbeiten. Dem Interesse eines Beschuldigten, die Vorwürfe umfassend mit dem Ziel eines Freispruchs zu klären, kann wiederum das Interesse des Unternehmens gegenläufig sein, nicht weiter mit der mit einer Fortdauer des Verfahrens verbundenen Medienberichterstattung belastet zu werden.<sup>43</sup>

Gespräche mit der Staatsanwaltschaft über die Gewährung von Akteneinsicht und den aktuellen Verfahrensstand können erste Gradmesser für kommunikativ zu erreichende realistische Ziele sein. Ein koordiniertes Vorgehen der Akteure gegenüber den Behörden bis hin zur Sockelverteidigung, also der wechselseitigen Information und Absprache der Verteidiger über eine gemeinsame Strategie, verhindert nachteilige Auswirkungen kollidierender Interessen. Das rät sich in vielen Prozesskonstellationen geradezu an.<sup>44</sup> Auch diese kollegiale Kommunikationsform, zumal in einem durch kraftvolles Selbstbewusstsein vieler Akteure geprägten realen Berufsumfeld, will geübt sein.

## 2. Kommunikation durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft wird neben den materiellen Voraussetzungen einzelner Strafnormen und den jeweiligen Verdachtsgraden insbesondere die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen und Aussichten von Ermittlungsmaßnahmen im Blick haben. Kommunikativ gehen innerbehördliche Prozesse dem Austausch mit den übr-

42 *Jahn*, in: Hamm/Leipold (Hrsg.), I.A.1. (S. 2).

43 Vgl. *Taschke*, in: StV 2007, S. 495 (497); *Jahn*, in: ZWH 2012, S. 477 (481) mit weiteren Konkretisierungen für den Unternehmensverteidiger. S. dazu auch *Schillo*, Kommunikation mit Unternehmen – Unternehmensverteidigung in der Praxis am Beispiel der „Sockelverteidigung“, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), passim.

44 *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, § 146 Rn. 11 a m.w.N.

gen Verfahrensbeteiligten voran. Erst im Rahmen von Erörterungen nach § 160 b StPO oder der Gewährung rechtlichen Gehörs durch Akteneinsicht gewinnt ein Kommunikationsprozess innerhalb des prozessualen Aktionsrahmens konkrete Gestalt. Vorab können insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren bei Durchsuchungen oder anlässlich von Vernehmungen Anlässe bestehen, den informellen Austausch über den Verfahrensstand zu suchen.

### 3. Kommunikation durch das Gericht

Das Gericht der Hauptsache wird in kommunikative Prozesse, unbeschadet etwaiger punktueller Entscheidung über Anträge (z.B. auf Pflichtverteidigerbestellung) bzw. Beschwerden, häufig erst gegen Ende des Ermittlungsverfahrens involviert, etwa durch Strafbefehlsantrag oder Anklageerhebung. Neben Erörterungen im Zwischenverfahren – in besonders umfangreichen erstinstanzlichen (Wirtschafts-)Verfahren vor dem Landgericht, in denen der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft abstimmen soll (vgl. § 213 Abs. 2 StPO)<sup>45</sup> – ist insbesondere der Kommunikationsvorgang innerhalb des Hauptverfahrens nach dessen Eröffnung vielschichtig.

Außerhalb der Hauptverhandlung ist vor allem über Termine, Akteneinsichtsgesuche und Anträge, innerhalb der Hauptverhandlung über alle prozessual dort verorteten Fragen zu entscheiden. Aufgrund der Vielzahl von Beteiligten – Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes, Protokollführer, Schöffen, Angeklagte(r), ggf. Nebenkläger (§ 395 Abs. 3 StPO) und Nebenklagevertreter,<sup>46</sup> Dolmetscher, Zeugen und Zeugenbeistand, Sachverständige und ggf. Medienvertreter – hat das Gericht und insbesondere dessen Vorsitzende/-r neben den zentralen materiellen Fragen herausfordernde Organisations- und Koordinationsleistungen zu erbringen.<sup>47</sup>

## II. Abbildung der praktischen Anforderungen im Studium

Im hergebrachten Studium der Rechtswissenschaft wurde diese Vielzahl von kommunikativen Herausforderungen, die die Praxis an die als Verteidiger, Staatsanwälte oder Richter tätigen Strafjuristen stellt, nicht systematisch gelehrt. Auch mit der Erweiterung der Juristenausbildung um die Schwerpunktbereiche hat die zentrale Bedeutung der Kommunikation im Strafverfahren noch keinen rechten Platz gefunden. Die bloße Kommunikationsfähigkeit als Schlüsselqualifikation i.S.d. § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG a.E. bleibt ein unklarer Globalbegriff. Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich zudem, dass keineswegs jede Fakultät alle denkbaren Schlüssel-

45 Die zum 24.8.2017 in Kraft getretene Neuregelung ist eine weitere sinnvolle Frucht des Kommunikationsparadigmas (oben *Abschn. C.I.*) und geht auf den Vorschlag einer StPO-Expertenkommission zurück (vgl. BMJV-Abschlussbericht, 2015, S. 20).

46 Besondere Betonung dieser Perspektive bei *Temme*, in: ZDRW 2016, S. 347 (350 ff.).

47 Siehe *Mall*, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), passim.

qualifikationen anbieten muss; genauso wenig kann die Beherrschung sämtlicher Schlüsselqualifikationen von den Studierenden verlangt werden.<sup>48</sup>

Der Moot Court ist aus unserer Sicht das derzeit einzig ausgereifte didaktische Konzept, das – (auch) als Schlüsselqualifikation gem. § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG verortet – bereits im Studium zur kommunikativen Handlungskompetenz im Strafverfahren durch den Erwerb eigener Erfahrung anzuleiten vermag.<sup>49</sup> Auch die für das erfolgreiche Bewältigen komplexer Strafverfahren zentralen Bausteine der Handlungskompetenz, d.i. Methoden-, Individual- und Sozialkompetenz, können durch einen Moot Court erheblich weiterentwickelt und verfeinert werden. Unsere Frankfurter Teilnehmer haben den Moot Court auch angesichts der nicht zu unterschätzenden extracurricularen Herausforderungen als wertvolle Bereicherung ihres Studiums erlebt.<sup>50</sup>

Aus unserer Sicht gibt es zudem mindestens zwei Defizite der heutigen Juristenausbildung, die durch die Teilnahme an Moot Courts jedenfalls eine gewisse Kompensation finden können:

### 1. Kompensation fehlenden Erlebens

Anknüpfend an die zentrale Unterscheidung der Didaktik zwischen deklarativem (*knowing that*) und prozeduralem Wissen (*knowing how*)<sup>51</sup> ist für unsere Problemstellung festzustellen, dass das Erlernen materiellen Rechts unverzichtbar für die Bewertung von strafrechtlichen Sachverhalten ist. Indes hält es für das spontan richtige Verhalten in komplexen Verfahrenssituationen wie anlässlich von Durchsuchungen, bei Kontakten mit der Presse oder vor allem in der variantenreichen Hauptverhandlung nur einen Bruchteil der richtigen oder zumindest möglichen Antworten bereit.<sup>52</sup> Selbst solide Kenntnisse der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften können nur eine Ergänzung darstellen. Sie ersetzen noch nicht die Kunst,<sup>53</sup> durch Überzeugung und authentisches Auftreten in Verhandlungssituationen reaktionsschnell pragmatische Lösungen für mitunter rechtlich kaum greifbare oder jedenfalls nicht durch den Kurzkommentar beantwortete Konflikte anzubie-

48 *Staats*, in: DRiG, § 5 a Rn. 9 u.H.a. BT-Drs. 14/8629, S. 13.

49 Zu den spezifisch kommunikativen Schlüsselqualifikationen zählen unter anderem Argumentationsfähigkeit, Präsentationstechnik, Gesprächsleitungskompetenz und Teamfähigkeit, s. *Painter*, in: ZDRW 2015, S. 301 (302); *Jung*, in: FS H. Jung, S. 365 ff. sowie *dies.*, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), *passim*.

50 Siehe das Verteidigerteam *Behrendt/Schmack*, in: WiJ 2015, S. 205 (206) („... eine der besten Entscheidungen unseres Studiums“) sowie das Team der Staatsanwaltschaft *Beckl/Giesen/Zink*, in: WiJ 2017, S. 119 (124) („... lässt sich sagen, dass der Moot Court eine lehrreiche Erfahrung war und darüber hinaus auch Spaß gemacht hat. Wir können eine Teilnahme daher nur weiterempfehlen“). Ähnl. auch die Rückmeldungen bei *Reiß*, in: ZDRW 2014, S. 150 (157 f.).

51 *Jauß*, in: KritV 2017, S. 101 (108); ausf. zum psychologischen Vorgang prozeduralen Lernens *Anderson*, *The Architecture of Cognition*, 1983, S. 215 ff.

52 Gegen eine Überbetonung formaler Kenntnisse krit. *Rhein*, in: ZFHE 8 (2013), S. 1 (3 f.).

53 Im Zusammenhang des „klassischen“ Mantras der Strafverteidigung als Kampf spricht *Hamm*, in: NJW 2006, S. 2084 (2085) jedenfalls von bestimmten Kunstfehlern, die es zu vermeiden gilt. Zurückhaltender im Übrigen zur Frage der Existenz einer *lex artis* der Strafverteidigung *Jahn*, in: StraFo 2017, S. 177 (182).

ten und damit der Verfahrensrolle bestmöglich gerecht zu werden. Das hierfür erforderliche Erfahrungswissen *kann* im Studium, abgesehen von einem Rahmen wie dem Moot Court, kaum gelehrt werden. Bei der Vielzahl immer wieder neu zu verhandelnder und zu gestaltender Verfahrenssituationen ist besonders die Bewältigung vergleichbarer Konflikte geeignet, intuitiv zur richtigen Handlung anzuleiten. Die Geschwindigkeit, insbesondere erneut in der Situation von Durchsuchung oder Hauptverhandlung, zwingt dazu, belastbare Antworten zu finden, bevor eine akademisch wasserdichte „Lösung“ mit dem erlernten Instrumentarium gefunden werden kann. Ein Moot Court dient demnach auch dazu, vorhandene Rechtskenntnisse zu prägen, indem der Horizont der Rechts- und Handlungskompetenzen auf die kommunikativ zu erringende Lösung flüchtiger Interessen erweitert wird. Wer einmal *ad hoc* oder mit extrem kurzer Vorbereitungszeit von wenigen Minuten Verhandlungspause einen Beweisantrag zu formulieren versucht und anschließend *in foro* präsentiert hat, wird – auch in den Examina – für die anspruchsvolle Klaviatur des § 244 StPO sensibilisiert sein, weil die Rechtskenntnis mit dem Erleben und Lösen einer spezifischen Konfliktsituation verknüpft wird.<sup>54</sup>

## 2. Kompensation fehlender Dynamik

Eng verknüpft mit der Unterstützung des Lernprozesses durch das Erleben von Verfahrens- und Prozessgeschehen ist die Bewältigung der Dynamik des fortlaufend rechtlich zu überprüfenden Verfahrensgeschehens. Der Strafprozess definiert sich spätestens auf dem Entwicklungsstand der RStPO als ein rechtlich geordneter, von Lage zu Lage sich entwickelnder Vorgang zur Gewinnung einer richterlichen Entscheidung.<sup>55</sup> Anders als der typische statische Sachverhalt, der der rechtlichen gutachterlichen Prüfung im Studium unterliegt, bildet der Moot Court die unzähligen Variablen des echten Lebens ab, indem das der Veranstaltung zu Grunde gelegte Geschehen selbstständig durch die Teilnehmer gestaltet und weiterentwickelt wird.

Den Studierenden bleibt es überlassen, aus der Verfahrensakte die auf der Basis ihres strategischen Ziels entscheidungserheblichen Sachverhaltselemente herauszupräparieren, Anträge zu stellen bzw. diese zu entscheiden und selbstständig Ermittlungsmaßnahmen anzustoßen oder durchzuführen. Das nicht sicher vorhersehbare Verhalten von Zeugen, des Beschuldigten und auch der studentischen Teilnehmer in den Rollen der Verteidigung bzw. der Staatsanwaltschaft determiniert erst den weiteren Verfahrensverlauf. Durch die Vielzahl von Verhaltensoptionen ist einem sachgerecht konzipierten Moot Court das Ergebnis nicht vorbestimmt. Das lässt Raum für kreative Ermittlungs- und Verteidigungsansätze, die jeweils in die rechtliche Form gebracht werden müssen.

<sup>54</sup> S. Arnold, in: Herrmann (Hrsg.), S. 182 (189).

<sup>55</sup> Zu James Goldschmidts (Der Prozess als Rechtslage, 1925, S. 146 ff.) berühmter Definition vgl. Lüderssen/Jahn, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, 2016, Einl. M Rn. 30 m.w.N. Die Erweiterung um den Bezug dieser richterlichen Entscheidung auf das materielle Rechtsverhältnis findet sich später bei Schmidt, Lehrkommentar StPO/GVG I, Rn. 56.

Die Beteiligten können damit durch ihr Wirken in ihrer jeweiligen Rolle, so wie sie sie verstehen und ausfüllen, das Prozessgeschehen entscheidend beeinflussen. Damit verbindet sich ein wichtiger Bezugspunkt zur prozessualen Rollentheorie. Diese bietet einen aufnahmefähigen hermeneutischen Bezugsrahmen zur Erfassung der Wirklichkeit des Strafverfahrens.<sup>56</sup> Sie geht davon aus, dass sich im Rollenverhalten bestimmte normativ verfestigte, formelle oder informelle Erwartungshaltungen reflektieren, die von multiplen Rollensendern ausgehen. So können sich etwa in der Rolle des Angeklagten gewisse Diskordanzen in kooperationsbereitem, aggressivem oder zurückhaltendem Verhalten artikulieren, was mit ganz verschiedenen Erwartungshaltungen unterschiedlichster Sender (Richter, Zeugen, soziales Umfeld, Presse etc.) zusammenhängt.<sup>57</sup> Neben dem Rollen- ist der Verfahrensaspekt bedeutsam. Rechtliches Handeln wird in der szenischen Hermeneutik als Interaktion von Menschen begriffen, bei der im Prozess von Sachverhaltskonstituierung und Normanwendung Vorverständnisse unmittelbar folgenreich werden.<sup>58</sup> Eine Theorie des Strafverfahrens, die die Hauptverhandlung konsequent als szenische Veranstaltung versteht und den einzelnen Verfahrensbeteiligten die Rollen von Kommunikationsträgern zuweist, die sich in bestimmte Sprechsituationen einfügen müssen,<sup>59</sup> bildet das durch den Moot Court erzwungene *role taking* der Studierenden passgenau ab. Die Abhängigkeit, ja Relativität, des Inhalts und der Form der Kommunikationsbeiträge von der zugeordneten Verfahrensrolle erscheint dabei als zentrales Lernziel. Rollendistanz, Achtung der Würde anderer Verfahrensbeteiligter, Großzügigkeit und Zurückhaltung gegenüber Fehlern anderer sind gleichzeitig der Boden, auf dem Normen der Strafprozessordnung in der Praxis erst funktional werden.<sup>60</sup>

Dies führt mitunter zu überraschenden Wendungen. Die Studierenden erkennen bei dem Erkunden von vorgesehenen und unvorhergesehenen Lösungswegen (welche Ermittlungsansätze gibt es noch? Welche Anträge könnten noch gestellt werden?), dass dies – wie es unsere Teilnehmer ausgedrückt haben – der „Realität wohl auch sehr nahe [kommt]: Viele Ermittlungsmaßnahmen verlaufen schließlich im Sande.“<sup>61</sup> Die Veranstalter nehmen hier eine mehr beobachtende Funktion ein,<sup>62</sup> die nur dann das Einschreiten gebietet, wenn – im übertragenen Sinn – die Spieler das Spielfeld zu verlassen drohen. Erfolge bleiben dennoch nicht aus. Ein Pressebericht über den 1. wirtschaftsrechtlich-strafprozessualen Frankfurter Moot Court hat etwa notiert, die Studierenden wirkten „mit ihren sorgfältig ausgearbeiteten Plädoy-

56 So auch *Schreiber*, in: ZStW 88 (1976), S. 117 (132 f.); *Müller-Dietz*, in: ZStW 43 (1981), S. 1177 (1216) und speziell für die Strafverteidigung *Jahn*, »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime, S. 88 ff.

57 *Schreiber*, in: ZStW 88 (1976), S. 117 (134 f.); *Jahn*, »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime, S. 89.

58 Dazu erneut *Hassemer*, in: ARSP 72 (1986), S. 195 (212).

59 Grdlg. *Kühne*, Strafverfahren als Kommunikationsproblem. Prolegomena einer strafverfahrensrechtlichen Kommunikationstheorie, S. 62 ff.; *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, § 18 II 3 (S. 122 ff.); *Jahn*, »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime, S. 91.

60 *Hassemer*, in: ZRP 1980, S. 326 (327).

61 *Beck/Giesen/Zink*, in: WiJ 2017, S. 119 (121).

62 Zu Fishbowl-Perspektive *Jung*, in: Jung/Momsen et al. (Hrsg.), *passim*.

ers fast professioneller als manche ihrer realen Kollegen“.<sup>63</sup> Schon deshalb halten auch wir die Schöpfung einer eigenen Phantasie-Prozessordnung für die Zwecke eines Moot Court für eine nicht indizierte Unterforderung der Studierenden.<sup>64</sup>

#### D. Teilnahmeanreize

Den vorstehend genannten Vorzügen eines Moot Court entspricht die erfreulich große Resonanz von Seiten der Studierenden, die sich jedenfalls in Frankfurt zahlreich um die Teilnahme an dem wirtschaftsrechtlich-strafprozessualen Moot Court beworben haben. Auch die Bereitschaft der Praktiker ist erfreulich, neben den zahlreichen beruflichen Verpflichtungen die gewonnenen Erfahrungen in Sinne der Nachwuchsförderung an die Studierenden weiterzugeben.

##### I. Die studentische Perspektive

Kaum ein Teilnehmer hat den Vorzug von eigenen Lernerfahrungen bestritten, die mit dem erprobten Ernstfall verbunden sind. Wer sich das Prozessrecht allein an Hand von Lehrbüchern oder Skripten erarbeitet, wird sich ohne solche zusätzlichen Impulse ungleich schwerer beim Reifen als Strafrjurist tun.

Ein Student brachte im persönlichen Gespräch den Grund für den Spaß, den ihm der Moot Court bereitet hat, so auf den Punkt: Wer in der Vorlesung unter mehreren hunderten Studierenden das einschlägige Prüfungsschema lernt, hat sich abstraktes Wissen angeeignet, das auch durch Wiederholung nur schwierig memoriert werden kann, selbst wenn es im Anschluss mit Lernbüchern und Karteikarten repetiert und vertieft wird. Wer allerdings vor Praktikern in einem Gerichtssaal ein Plädoyer für seinen Mandanten hält, der wird die Tatbestandvoraussetzungen der relevanten Strafnormen nicht mehr erneut lernen müssen. Und: „Anders als manche Hausarbeit läßt sich eine mündliche Verhandlung nicht mit Halbwissen meistern“.<sup>65</sup> Zugleich ist ein Wandel der Erwartungshaltung von Studierenden an ihr Studium zu beobachten. Nicht wenige Studierende erkennen die ausschließlich rezeptive Wissensvermittlung als didaktisches Defizit, das dem eigenen Lernfortschritt im Wege steht. Viele sind reflektiert mit Blick auf den Stellenwert der Aneignung von Fachwissen, das im digitalen Zeitalter mit jederzeit verfügbaren, effizienten Recherchemöglichkeiten einen schleichenden Bedeutungsverlust erfährt. Auch aus diesem Grund hat die Bedeutung von *soft skills* zugenommen: Ihre Vermittlung wird von den Studierenden aktiv eingefordert. Das Verlangen nach Partizipation und positiver Bestätigung der Studienwahl ist aus unserer Sicht berechtigt und muss unterstützt werden.

Keineswegs sind allerdings die dogmatischen Anforderungen bei einem Moot Court gegenüber einer Hausarbeit zum Erwerb des großen Strafrechtsscheins ge-

63 Scheuermann, Übung macht den Anwalt, Frankfurter Rundschau Nr. 118 v. 22.5.2015, <http://www.fr.de/frankfurt/goethe-universitaet-uebung-macht-den-anwalt-a-473053> (03.04.2018).

64 Ebenso Scheffler/Toepler, in: Barton et. al. (Hrsg.), S. 81 (82, 85).

65 Baum, in: ZEuP 1993, S. 618 (620).

ringer, zumal das Aktenstück die zusätzliche Arbeit der Herstellung des Sachverhaltes vor der Subsumtion verlangt, *Engischs*<sup>66</sup> berühmtes hermeneutische Hin- und Herwandern des Blicks. Es zeigt sich jedoch, dass die aktive Arbeit an einem „echten“, neben der Anonymisierung nur wenig veränderten Fall durchgehend erhebliche Motivation bei den Teilnehmern freisetzt und daher nicht trotz, sondern – ungeachtet des vorgeschalteten Auswahlverfahrens – auch wegen der Herausforderungen, das Prozessrecht, Taktik und Präsentation gekonnt einzusetzen, die Leistungen häufig über dem Durchschnitt liegen. Weitere Motivation kann aus dem kompetitiven Charakter von Moot Courts gezogen werden. Zwar ist regelmäßig kein überzogener Wettstreit präsent, da die Teilnehmer sich auch teamübergreifend schnell untereinander kennenlernen. Durch die Einbindung in Teams wird aber erkennbar die Motivation gefördert, sich für den gemeinsamen Mandanten (Verteidigung) bzw. das anvertraute staatliche Interesse an Strafverfolgung (Staatsanwaltschaft) einzusetzen. Hierzu trägt sicherlich auch die später erforderliche Präsentation der Ergebnisse vor renommierten Praktikern bei.

Bei all diesen erwähnten Vorzügen ist schlussendlich auch der „klassische“ Lernerfolg nicht zu vernachlässigen. Moot Courts stellen – mit entsprechend hohen Anforderungen – kein aliud gegenüber Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen und Seminaren dar, sondern ein wesensgleiches Plus: Studierende lernen auch im Moot Court den akademischen Umgang mit einem Sachverhalt, der durch Recherchen in seinen rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten und nach gutachterlichen Vorarbeiten durch Schriftstücke und Vorträge präsentabel gestaltet werden muss.<sup>67</sup> Gegenüber den üblichen klassischen Studienleistungen müssen die Studierenden nun zusätzlich damit umgehen, vorteilhafte Rechtsansichten taktisch vorausschauend für sich in Dienst zu stellen.

## II. Die Perspektive der Veranstalter und teilnehmenden Praktiker

Moot Courts haben nicht nur die benannten Vorzüge für die teilnehmenden Studierenden. Für die beteiligten Praktiker und Wissenschaftler gleichermaßen stellt die Durchführung eines Moot Court einen fortlaufenden Lernprozess dar. Die Interaktion mit den Studierenden ist zeitaufwändig, beschert aber im Gegenzug wertvolle Anschauung über Lern-Prozesse. Vorrangig ist der selbstverständliche Umgang der Studierenden mit einem aufbereiteten Aktenstück aus der Praxis zu nennen. Auch Studierende aus dem zweiten oder dritten Semester haben wenig bis gar keine Schwierigkeiten, sich in einen praktischen, sachlich und rechtlich komplexen Fall mit akribischer – akademischer – Genauigkeit einzuarbeiten und unter rechtliche Voraussetzungen zu subsumieren.

66 *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, S. 14 f.

67 Regelmäßig empfohlen wurden durch uns zur praktischen Umsetzung u.a. *Dabs*, Handbuch des Strafverteidigers, und *Hamm/Leipold* (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger. Aus studentischer Teilnehmersicht ist *Hannemann*, Praxisleitfaden Moot Court, S. 15 ff., geschrie- ben.



Selbst ein 50-seitiges, weitgehend auf verfahrensrelevante Inhalte kondensiertes Aktenstück wird durch die Studierenden im Verlauf eines Semesters sicher beherrscht. Tendenziell sollte daher der Anspruch an die Leistungsnachweise nicht zu gering angesetzt werden. Die fehlende praktische Erfahrung aus dem Referendariat und dem Anwaltsberuf sind Studierende ohne Weiteres in der Lage, bei praktischer Anleitung durch Frage, Recherche und Austausch fallbezogen zu kompensieren. Jeweils ein Mentor pro Team mit Erfahrung als Strafverteidiger oder Staatsanwalt kann dafür sorgen, dass die Ergebnisse praxistauglich gestaltet werden, ohne den akademisch erarbeiteten Hintergrund vermissen zu lassen. Das Mentorensystem hat sich als wertvolle Unterstützung erwiesen, die die Studierenden vor manchem Irrweg bewahrt. Da diese Praktiker nicht zugleich Veranstalter sind und auch keine Leistungen bewerten müssen (noch überhaupt dazu gehört werden), ist dem Vernehmen nach bei der vertrauensvollen Heranführung an mögliche weitere Schritte die Hemmschwelle für offene Fragen der Studierenden erfreulich niedrig.<sup>68</sup>

Auch das praktische Verständnis für den richtigen Umgang mit den übrigen Prozessbeteiligten ist hervorzuheben. Der Umgang mit den Opponenten, dem Team der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung, hält beständig dazu an, die Personen- von der Sachebene zu trennen und die Konflikte mit Mitteln des Rechts und der Kommunikation bei Respekt und Verständnis für die jeweils andere Verfahrensrolle zu lösen. Der Auftritt in der Hauptverhandlung vor einer mit Berufsrichtern besetzten „Strafkammer“ bringt die Studierenden schließlich in die Situation, zur Durchsetzung der eigenen Rechtsauffassung und zum Ausfüllen der eigenen Verfahrensrolle gegen die Rechtsansicht erfahrener Praktiker, auch von Höchstgerichten, opponieren zu müssen. Es zeigt sich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Aufgabe wachsen und sich mit respektvoller Beharrlichkeit Gehör verschaffen können.

## E. Fazit

Ein strafrechtlicher Moot Court ist eine didaktisch, dogmatisch und planerisch anspruchsvolle Veranstaltung.<sup>69</sup> Sie fordert von allen Beteiligten überobligatorischen Einsatz, der sich curricular nicht ohne Weiteres in Lehrdeputats- oder Semesterwochenstunden quantifizieren lässt. Der relativ hohe Anspruch spiegelt sich aber in besonderen Lernerlebnissen und -erfolgen der Studierenden, die über den Zeitraum von bis zu einem Jahr im engen Kontakt mit Praktikern in einem akademischen Umfeld den komplexen Ablauf eines prototypischen Wirtschaftsstrafverfahrens nicht nur aus nächster Nähe erleben, sondern aktiv mitgestalten können und dabei Hand-

68 Vgl. nochmals *Beck/Giesen/Zink*, in: *WiJ* 2017, S. 119 (121): „Glücklicherweise war uns als Staatsanwaltschaft ein Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen ... als Mentor zur Verfügung gestellt, der unsere Zweifel an der Echtheit der in der Akte enthaltenen Unterlagen etwas auffangen konnte“. Auch dem Verteidigerteam stand natürlich aus Gründen der Waffen- und Chancengleichheit ein erfahrener Rechtsanwalt mit Rat und Tat zur Seite.

69 Eine detaillierte Checkliste für Veranstalter findet sich bei *Jahn/Meinecke*, in: *Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy* (Hrsg.).

lungskompetenz erwerben. Der Spaß und der Erfolg der Studierenden macht die Veranstaltung zu einer Bereicherung der Studienlandschaft und für die Organisatoren zu einer Bereicherung ihres Lehrangebots. Der Moot Court ist daher aus unserer Sicht ein ausgezeichnetes Lehrprojekt, das leider – dies ist ein Wermutstropfen – durch begrenzte Lehrkapazitäten auf (zu) wenige Studierende beschränkt bleibt.

## Literaturverzeichnis

- Bomke-Teßmer, Katja*, Simulation von Gerichtsverhandlungen: „Moot Courts“ und „Mock Trials“ – Doppelrezension aus pädagogischer Perspektive, in: ZDRW 2014, S. 266.
- Alexy, Robert*, Theorie der juristischen Argumentation, Berlin 1978.
- Anderson, John*, The Architecture of Cognition, Harvard 1983.
- Arnold, Margret*, Brain-Based Learning and Teaching, in: Herrmann (Hrsg.), Neurodidaktik – Grundlagen und Vorschläge für gehirngerechtes Lehren und Lernen, Weinheim/Basel 2009, S. 182-197.
- Barton, Stephan/Berenbrink, Thorsten/Freund, Bernhard*, Virtueller Moot Court, in: Jura 2002, S. 641-644.
- Barton, Stephan*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2013.
- Baum, Marcus*, moot courts – spielend lernen, in: ZEuP 1993, S. 618-623.
- Beck, Marcell/Giesen, Marilena/Zink, Sarah*, Teamwork, Sackgassen und das Erkunden von neuen Wegen, in: WiJ 2017, S. 119-124.
- Behrendt, Marcell/Schmack, Bastian*, Vom Schwimmen im kalten Wasser – Erfahrungen aus einem wirtschaftsstrafrechtlich-/strafprozessualen Moot Court, in: WiJ 2015, S. 205-208.
- Borkowski, Larissa/Helmrich, Christian*, Refugee Law Clinic Regensburg – das erste Jahr, in: Jura 2017, S. 678-689.
- Dabs, Hans*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage, Köln 2015.
- Ebening, Jil*, Von der Uni auf die Straße, in: KritV 2017, S. 160-171.
- Eichberger, Fabian/Göbel, Magdalena*, Mooting in der Juristenausbildung – Ein Plädoyer für mehr Plädoyers, abrufbar unter [www.juwiss.de/125-2017](http://www.juwiss.de/125-2017).
- Engisch, Karl*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1963.
- Erb, Volker/Robert, Esser et al.* (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung, 27. Auflage, Berlin 2016.
- Funke, Andreas/Eichinger, Annette*, Der Mock Trial im Verwaltungsprozessrecht, in: ZDRW 2017, S. 135-144.
- Goldschmidt, James*, Der Prozess als Rechtslage, Heidelberg 1925.
- Griebel, Jörn*, Inneruniversitäre Moot Courts, in: Brockmann et. al. (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 220-233.
- Griebel, Jörn/Sabanogullari, Levent*, Moot Courts. Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011.
- Hamm, Rainer*, Ist Strafverteidigung noch Kampf?, in: NJW 2006, S. 2084-2089.
- Hannemann, Jan-Gero Alexander*, Praxisleitfaden Moot Court, Berlin 2015.
- Hannemann, Jan-Gero Alexander/Dietlein, Georg*, Clinical Legal Education, Berlin 2016.
- Hassemer, Winfried*, Informelle Programme im Strafprozeß, in: StV 1982, S. 377-382.
- Hassemer, Winfried*, Juristische Methodenlehre und anwaltliche Pragmatik, in: Reimer (Hrsg.), Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis, Baden-Baden 2016, S. 117.
- Hassemer, Winfried*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. München 1990.

- Hassemer, Winfried*, Einleitung: Sozialwissenschaftlich orientierte Rechtsanwendung im Strafrecht und Generalprävention im Straßenverkehr, in: Hassemer (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Strafrecht, Neuwied 1984, S. 1-21.
- Hassemer, Winfried*, Juristische Hermeneutik, in: ARSP 72 (1986), S. 195-212.
- Hassemer, Winfried*, Reform der Strafverteidigung, in: ZRP 1980, S. 326-332.
- Hassemer, Winfried*, Gesetzesbindung und Methodenlehre, in: ZRP 2007, S. 213-219.
- Henking, Tanja*, Von der Theorie zur Praxis und zurück: Mock Trials, in: Barton et. al. (Hrsg.), Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven, Bielefeld 2016, S. 137-150.
- Henking, Tanja/Maurer, Andreas*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Heidelberg 2013.
- Jäger, Herbert*, Glosse über Lehrbuchkriminalität, in: MschrKrim 56 (1973), S. 300-320.
- Jahn, Matthias*, Der Unternehmensanwalt als „neuer Strafverteidigertyp“ und die Compliance-Diskussion im deutschen Wirtschaftsstrafrecht (Teil I), in: ZWH 2012, S. 477-482.
- Jahn, Matthias*, »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime, Baden-Baden 1998.
- Jahn, Matthias*, Grenzen zulässiger Strafverteidigung, in: Hamm/Leipold (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 6. Auflage, München 2018 (im Erscheinen).
- Jahn, Matthias*, Verteidigung lege artis, in: StraFo 2017, S. 177-182.
- Jahn, Matthias*, Vom richtigen Umgang mit der Lehrbuchkriminalität, in: JA 2000, S. 852-857.
- Jahn, Matthias*, Zurück in die Zukunft – die Diskurstheorie des Rechts als Paradigma des neuen konsensualen Strafverfahrens, in: GA 2004, S. 272-287.
- Jahn, Matthias/Matt, Holger*, Strafverteidigung in der Universitätsausbildung, in: Jura 2000, S. 390-391.
- Jahn, Matthias/Meinecke, Fabian*, Moot Courts im Strafverfahren – Theorie und Praxis, in: Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy (Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, Baden-Baden 2018 (im Erscheinen).
- Jahn, Matthias/Ziemann, Sascha*, Die Frankfurter Schule des Strafrechts: Versuch einer Zwischenbilanz, in: JZ 2014, S. 943-947.
- Jauß, Steffen*, Quo vadas, Juristen(aus)bildung?, in: KritV 2017, S. 101-120.
- Jung, Sybille*, Schlüsselqualifikationen – Kommunikative Kompetenz für Juristen, in: Britz/Kunz et. al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden 2007, S. 365-378.
- Jung, Sybille*, Schlüsselqualifikationen – Kommunikative Kompetenz für Juristen. Über die „Maklerübung“ zur Gerichtssimulation für Anfänger, in: Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy (Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, Baden-Baden 2018 (im Erscheinen).
- Kempf, Eberhard*, Das Absprachen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Aktualität legislatorischer Alternativen, in: StraFo 2014, S. 105-110.
- Kilger, Hartmut*, Juristenausbildung und Anwaltsausbildung, in: NJW 2003, S. 711-716.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans et. al.* (Hrsg.), Münchener Kommentar StPO, Bd. 2, München 2016.
- Krekeler, Wilhelm*, Strafrechtliche Grenzen der Verteidigung, in: NStZ 1989, S. 146-152.
- Kühne, Hans-Heiner*, Strafverfahren als Kommunikationsproblem. Prolegomena einer strafverfahrensrechtlichen Kommunikationstheorie, Heidelberg 1978.
- Leitner, Werner*, Mehr Kommunikation wagen!, in: DRiZ 2013, S. 162.
- Lorenzmeier, Stefan/Indlekofer, Manuel*, Moot Courts in der juristischen Ausbildung, in: ZJS 2010, S. 574-578.
- Mall, Raphael Henri David*, Richter und ihr Gegenüber – Zur Entscheidungsfindung in Kammern und einem durch Verständigungen geprägten Strafprozess, in: Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy

- (Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, Baden-Baden 2018 (im Erscheinen).
- Möslein, Florian/Rennig, Christopher, Business Law Clinics in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, in: Jura 2017, S. 1084-1093.
- Müller-Dietz, Heinz, Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß, in: ZStW 43 (1981), S. 1177-1181.
- Naucke, Wolfgang, Über Lehrbuchkriminalität und verwandte Erscheinungen, in: Böllinger/Lautmann (Hrsg.), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt 1993, S. 280.
- Painter, Beate, Mock Trial – Simulation eines Zivilprozesses, in: ZDRW 2015, S. 301-303.
- Pfeiffer, Christian/Höyneck, TheresialGörgen, Thomas, Ausweitung von DNA-Analysen auf Basis einer kriminologischen Gefährlichkeitsprognose, in: ZRP 2005, S. 113-117.
- Raiser, Thomas, Reform der Juristenausbildung. Förderung von Beratungs- und Gestaltungsaufgaben als Ziel der Juristenausbildung, in: ZRP 2001, S. 418-423.
- Reiß, Marc, Projekt Planspiel Strafprozessrecht – von der Tat zum Urteil, in: ZDRW 2014, S. 150-159.
- Rhein, Rüdiger, Kompetenzorientierung im Studium – bildungstheoretische Quersichten, ZFHE 8 (2013), S. 1-6.
- Sacksofsky, Ute, Für die Freiheit des Schwerpunktbereichsstudiums – Frankfurter Anmerkungen zur aktuellen Reformdiskussion der Juristenausbildung, in: KritV 2017, S. 134-140.
- Scheffler, Uwe/Toepler, Christin, Praktische Jurisprudenz durch Moot-Courts im Strafrecht, in: Barton et. al. (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, Bielefeld 2011, S. 81-102.
- Scheuermann, Fabian, Übung macht den Anwalt, Frankfurter Rundschau Nr. 118 v. 22.5.2015, abrufbar unter <http://www.fr.de/frankfurt/goethe-universitaet-uebung-macht-den-anwalt-a-473053>.
- Shillo, Franz-Josef, Kommunikation mit Unternehmen – Unternehmensverteidigung in der Praxis am Beispiel der „Sockelverteidigung“, in: Jung/Momsen/Saliger/Schmitt-Leonardy (Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz. Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, Baden-Baden 2018 (im Erscheinen).
- Schneider, Marcel, Referendariat, neu gedacht, in: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, in: LTO-Sonderausgabe 2017, S. 36.
- Schreiber, Hans-Ludwig, Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, in: ZStW 88 (1976), S. 117-161.
- Staats, Johann-Friedrich, Deutsches Richtergesetz (Kommentar), Baden-Baden 2012.
- Strate, Gerhard, Der Schlaf der Gerechten – zum Umgang der Strafverteidiger mit der Wiederaufnahme, in: StraFo 2007, S. 47-49.
- Taschke, Jürgen, Verteidigung von Unternehmen – Die wirtschaftsstrafrechtliche Unternehmensberatung, in: StV 2007, S. 495-500.
- Temme, Gaby, Der etwas andere Mock Trial, in: ZDRW 2016, S. 347-362.
- Trierweiler, Kristina, Theorie und Praxis der anwaltsorientierten Juristenausbildung, in: ZDRW 2014, S. 225-229.
- Trittmann, Eva Bettina, Rechtsberatung im Jurastudium – was soll das?, in: KritV 2017, S. 141-159.
- Volk, Klaus (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 2. Aufl. München 2014.
- Weblau, Andreas, Moot Courts, in: JZ 1992, S. 942-946.
- Widmaier, Gunter/Müller, Eckhart et al., (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014.
- Wiethölter, Rudolf, Sanierungskonkurs der Juristenausbildung?, in: KritV 1986, S. 21-36.
- Wulf, Rüdiger, Akademische Gerichts- und Verhandlungssäle, in: RW 2011, S. 110-124.